

Das kostet der Rechtsstreit..

Hauptsache rechtsschutzversichert, und schon ist man „Anwalts Liebling“. Wer kennt sie nicht, die Szene aus der Fernsehwerbung, wo dem gestressten Top-Anwalt ein zufriedenes Lächeln überkommt, als der Mandant sein grünes Kärtchen von der „Advocard“ zückt. Fakt ist: Wir Deutsche sind mit dem Abschluss von über 20 Millionen Rechtsschutzpolizen bestens gegen Rechtsfälle abgesichert. Inklusive Mehrfachversicherungen – etwa für Mitglieder einer Familie – sind unterm Strich mehr als 40 % der Bevölkerung entsprechend abgesichert.

KB hat beim hiesigen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt, welchen Platz die Rechtsschutzversicherungen im juristischen Alltag in seiner Kanzlei einnehmen.

KB: Herr Müller, sind rechtsschutzversicherte Kunden auch „Ihre Lieblinge“?

Müller: Liebling oder nicht – das ist sicherlich keine Frage des Rechtsschutzes. Da habe ich andere Kriterien. Andererseits spielt die gesicherte Finanzierung eines Rechtsstreits eine nicht unbedeutende Rolle und da hilft die richtige Absicherung natürlich schon.

KB: Was macht denn einen Rechtsstreit überhaupt so teuer?

Müller: Da sind einmal die Gebühren des Rechtsanwalts, die normalerweise nach einer Gebührentabelle bemessen werden. Je nach Wertigkeit der Angelegenheit ergibt sich dabei ein „Mindesteinsatz“ von ca. 80,- EUR bis hin zu mehreren Tausend Euro. In einem Prozess kommen dann noch die Gerichtskosten hinzu, außerdem die nicht unerheblichen und kaum kalkulierbaren Kosten für Gutachter.

KB: Machen Sie doch einfach mal ein Beispiel...

Müller: OK – zunächst der „kleine“ Fall: Der Mandant ist mit seiner Telefonrechnung nicht einverstanden, weil ihm 150,- EUR zu viel berechnet wurden. Für das Anwaltsschreiben fallen zunächst „nur“ 80,- EUR an. Würde man vor Gericht ziehen, kämen noch einmal 100,- EUR für den Anwalt und 105,- EUR fürs Gericht hinzu. Wird ein Unfall mit einem Schaden von 5.000,- EUR abgewickelt, bekommt der Anwalt für die reine Abwicklung rund 500,- EUR. Im Prozessfall kommen nochmals gut 600,- EUR für den Anwalt und 438,- EUR fürs Gericht dazu. Je nachdem, ob bzw. was begutachtet werden muss, fallen hierfür weitere 1.000,- und 3.000,- EUR an.

KB: Nicht schlecht... Da wäre es aber dann tatsächlich besser, versichert zu sein!

Müller: Was man auch noch bedenken muss: Wer am Ende den Prozess verliert, muss auch die Kosten des Gegners bezahlen. Daher muss man bei der Abwägung des Prozessrisikos die RA-Kosten stets doppelt einstellen.

KB: Haben Sie für den Rechtsschutz eine Empfehlung?

Müller: Ob man gegen Streitigkeiten am Arbeitsplatz oder mit in Mietsachen abgesichert sein will, ist reine Geschmacksfrage – das hängt ab von den persönlichen Lebensumständen bis hin zum eigenen Naturell, Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen oder nicht. Ein absolutes „Muss“ ist aber aus meiner Sicht ein Verkehrsrechtsschutz. Jeder von uns nimmt am Verkehr in irgendeiner Form teil. Die Wahrscheinlichkeit, dass uns im Laufe des Lebens hier etwas zustößt, ist durchaus gegeben. Wenn es dann zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden kommen sollte, dann ist es für den Erfolg der Durchsetzung berechtigter Forderungen von sehr erheblicher Bedeutung, ob ein Rechtsschutz im Hintergrund hilft oder nicht. Problem sind auch hier vor allem die hohen Kosten für Gerichtsgutachter, die den Nichtversicherten einem ungeahnten Kostenrisiko aussetzen würden.

KB: Was ist mit jemandem, der keinen Rechtsschutz abgeschlossen hat, sich die Kosten für einen Prozess aber nicht leisten kann?

Müller: Hierfür gibt es die Prozesskostenhilfe – meist als PKH abgekürzt. Der Mandant muss hierzu einen Stoß Formulare ausfüllen, in welchen er Angaben zu seiner persönlichen und finanziellen Situation machen muss. Kommt er in den Bereich des „Armenrechts“ und ist die Prozessführung nicht willkürlich, wird ihm die PKH durch Gerichtsbeschluss gewährt. Gleichzeitig wird ihm ein Anwalt seiner Wahl beigeordnet, allerdings mit einem „abgespeckten“ und gedeckelten Gebührensatz.

KB: Das klingt nach „Schmalspurvertretung“...

Müller: Ist es aber mit Sicherheit nicht! OK, es gibt immer wieder Kanzleien, welche die Übernahme von PKH-Mandaten grundsätzlich ablehnen - was sie nach dem Gesetze eigentlich gar nicht dürfen. Aber gerade hier in der Region gehört das Führen eines Prozesses unter PKH-Bedingungen zum „täglich Brot“. Und trotz geringerer RA-Gebühren kann man damit auch durchaus vernünftig wirtschaften. Was hin und wieder nervt, ist der damit zusammenhängende Formalkram und manche Mandanten, die ihre Unterlagen nicht beibringen.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de